**Kultur für alle e.V.**

**-Satzung-**

**§ 1 Name und Sitz**

(1)

Der Verein führt den Namen „Kultur für alle e.V.“.

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in Pomellen/Mecklenburg-Vorpommern/Deutschland.

**§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur und kulturelle Bildung. Dabei wird ein integrativer Kulturbegriff zugrunde gelegt, der die Aufhebung der traditionellen Trennung von Kultur, Gesellschaft, Politik, Privat- und Alltagsleben beinhaltet. Die Angebote des Vereins sollen interdisziplinär, generationsübergreifend und für alle Menschen der Region leicht zugänglich sein. Der Verein konzipiert, organisiert und veranstaltet Kulturangebote, Workshops, partizipative Projekte, Ausstellungen, Vorträge, Diskussionen sowie andere öffentliche Veranstaltungen und führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Tätigkeiten im Dienste des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses vergütet werden.

**§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 5 Mitgliedschaft**

(1)

Der Verein hat ordentliche und Fördermitglieder.

(2)

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen Rechtes werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.

(3)

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

(4)

Natürliche Personen können ihr Stimmrecht in den Vereinsorganen nur persönlich und nach Vollendung des 14. Lebensjahres ausüben. Sie genießen ein passives Wahlrecht für die Vereinsämter ab Eintritt in die Volljährigkeit.

Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in den Vereinsorganen und können hier keine Ämter bekleiden.

(5)

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod,
2. mit schriftlicher Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig,
3. durch Ausschluss aus dem Verein, der bei grob satzungswidrigem Verhalten, insbesondere bei Verstößen gegen die Zielsetzungen des Vereins, vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit ausgesprochen werden kann.   
   Bei Rückstand des Mitgliedsbeitrages kann der Vorstand nach zweimaliger Mahnung den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.   
   Vor dem Ausschluss soll dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, Stellung zu beziehen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss führt zum sofortigen Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft.

**§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

**§ 7 Die Mitgliederversammlung**

(1)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie ist mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche schriftliche Einladung einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Anträge an die Tagesordnung sind sieben Tage vorher beim Vorstand einzureichen.

(2)

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder.

(3)

Wahlen und Abstimmungen sind in der Regel offen. Eine geheime Wahl oder Abstimmung findet statt, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies fordert.

(4)

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
2. Wahl des Vorstandes,
3. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
4. Beschlüsse über Vereinsauflösung, die mit Dreiviertel-Mehrheit zu fällen sind.

(5)

Der Vorstand hat innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies fordert.

(6)

Anträge gelten bei Stimmengleichheit als abgelehnt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(7)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

**§ 8 Der Vorstand**

(1)

Der ehrenamtliche Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister\*in. Er kann eine/n Geschäftsführer\*in berufen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.

(2)

Alle Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

(3)

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

Hat kein/keine Bewerber\*in die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht, dann entscheidet das Los zwischen den Bewerber\*innen mit den meisten Stimmen.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(4)

Die Einladungsfrist bei Vorstandssitzungen beträgt eine Woche. Bei Einverständnis aller Vorstandsmitglieder kann die Frist beliebig verkürzt werden.

(5)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse trifft der Vorstand mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Vorstandsbeschlüsse können auch im dokumentierten Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dem widerspricht.

**§ 9 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und im laufenden Geschäftsjahr zu entrichten.

In begründeten Einzelfällen kann der Mitgliedsbeitrag über Vorstandsbeschluss bis auf Widerruf ermäßigt oder ganz aufgehoben werden.

**§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Nadrensee, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung und Erziehung in der Kindertagesstätte Löwenzahn Nadrensee verwendet.

**§ 11 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.